



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

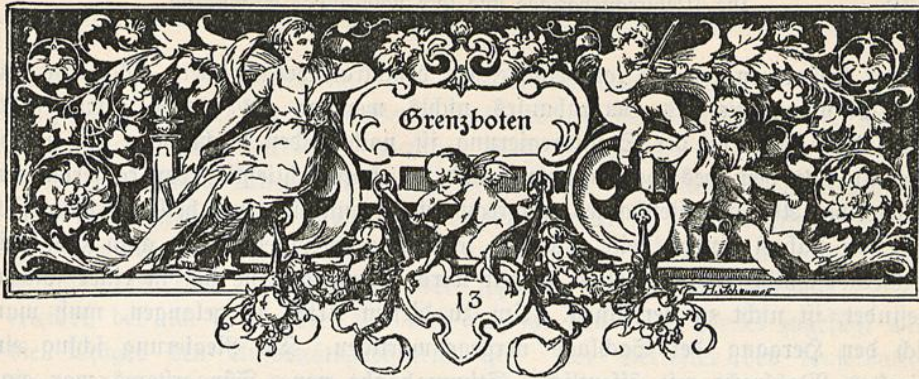
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Wahlrechtsvorlage und ihre notwendige Ergänzung : von einem
Mitglied des Abgeordnetenhauses

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Wahlrechtsvorlage und ihre notwendige Ergänzung

Von einem Mitglied des Abgeordnetenhauses



er Ministerpräsident hat in der dritten Lesung der Wahlrechtsvorlage die Erklärung abgegeben, daß die Regierung bereit sei, dem Mehrheitsbeschluß des Abgeordnetenhauses beizutreten, nach welchem in Zukunft die Wahlmänner in Urwahlbezirken durch geheime, die Abgeordneten wie bisher durch öffentliche Wahl gewählt werden sollen, sofern sich für diesen Beschluß eine erhebliche Mehrheit finden würde. Der Beschluß ist mit 238 gegen 168 Stimmen erfolgt. Das bedeutet fünfunddreißig Stimmen über die absolute Majorität. Die Mehrheitsstimmen stammen ausschließlich aus den Parteien des Zentrums und der Konservativen. Es scheint zweifelhaft, ob dieses Mehrheitsverhältnis der Regierung genügt, zumal alle anderen Parteien, namentlich die Freikonservativen und Nationalliberalen, in der Opposition waren. An sich ist es möglich, daß der Beschluß der dritten Lesung in der nach einundzwanzig Tagen erfolgenden nochmaligen Abstimmung eine Änderung erfährt. Wahrscheinlich ist dies jedoch nicht. Vielmehr wird das Herrenhaus zu ihm demnächst Stellung zu nehmen haben, das in seinen Entschlüssen völlig frei ist. Daß dieser Faktor der Gesetzgebung aber die Wahlrechtsvorlage nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses unverändert lassen sollte, ist aus äußeren wie inneren Gründen nicht zu erwarten, da einmal ein Wahlrecht, das sich nur auf dem Botum von zwei Parteien aufbaut, zu starken Angriffen in der Bevölkerung ausgesetzt ist und somit keine Aussicht auf einen dauernden Bestand gewährt, und weil zum anderen die von den Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses gewählte Gestaltung des Wahlrechtes abgesehen von der geheimen Wahl in einem Hauptbestandteile, der

später besprochen werden soll, eine Form demokratischer Tendenz trägt, die mit der Physiognomie des Herrenhauses nichts weniger als gleiche Züge trägt. Auch das Interesse der Staatsregierung ist nach beiden Richtungen hin gleichlaufend mit dem des Herrenhauses, und es kann schließlich der konservativen Partei des Abgeordnetenhauses nur recht sein, wenn sie durch heilsame Eingriffe, die von nahestehender Seite ausgehen, aus einer gewissen, wenn auch zum Teil selbst verschuldeten Zwangslage befreit wird. Denn daß sie sich in einer solchen befindet, ist nicht zu verkennen. Um zu diesem Urteil zu gelangen, muß man sich den Hergang der Sachlage vergegenwärtigen. Die Regierung schlug ein direktes Wahlrecht mit öffentlicher Stimmabgabe vor. Für ersteres war eine Mehrheit, für letzteres keine Mehrheit vorhanden. In der Minderheit befanden sich jedesmal, abgesehen von einigen dissentierenden Stimmen, die beiden konservativen Parteien, und zwar einmal gegen die Regierung, das andere Mal an der Seite der Regierung. Diese letztere Position gaben die Konservativen preis, indem sie auf das öffentliche Stimmrecht verzichteten, das bisher als ein *Noli me tangere* der Partei gegolten hatte. Zugleich stellten sie in bewußtem Gegensatz zu dem Willen der Regierung die indirekte Wahl wieder her, die ihnen vom Zentrum als Äquivalent für die geheime Wahl geboten worden war. Daß ein solches Vorgehen vom konservativen Standpunkt aus ein zurzeit wenigstens gewagtes war, kann keinem Zweifel unterliegen. Dieses Urteil stützt sich sowohl auf die rein äußere Erscheinung der Opposition, wie auf die Tatsache, daß die konservative Partei ein von der Regierung vorgeschlagenes Wahlrecht, das dem gemäßigten Liberalismus zugute kommen sollte, durch eine Form ersetzen will, die in den Städten zugunsten der Demokratie, in den Ostmarken zugunsten der Polen und des Zentrums wirken muß. Freilich trägt die Regierung sowohl an dem Entstehen, wie an der Entwicklung dieser Stellungnahme der konservativen Partei ein gut Teil der Schuld. Denn sie hat es einmal unterlassen, in dem Gesetzesentwurf die Drittelung der Steuern in den Gemeinden an Stelle der Drittelung in den Urwahlbezirken wiederherzustellen, obwohl sie wußte, daß diese Maßnahme ihr ein weites Entgegenkommen seitens der Nationalliberalen sicherte, und sie hat ferner in keinem Stadium der Verhandlungen den weiteren Ergebnissen des Bündnisses zwischen Zentrum und Konservativen ein kategorisches „Bis hierhin und nicht weiter“ oder überhaupt ihrerseits eine Forderung entgegengestellt. Die Wiedereinführung der Steuerdrittelung in den Gemeinden hätte zweifellos der Haltung der Parteien zueinander von vornherein ein anderes Gepräge gegeben, da das Zentrum diese Maßregel, aus der es großen Nutzen im Westen zieht, aufs äußerste bekämpfen mußte, während die Konservativen ihre Beseitigung in Verbindung mit der vorgeschlagenen Maximierung der anrechnungsfähigen Steuern aus antidemokratischen Gründen nicht verlangen konnten. Die Regierung hat ja auch nachträglich erklärt, daß sie keine Einwendungen erheben wolle, wenn die Steuerdrittelung in den Gemeinden wiederhergestellt werden sollte. Sie hat sich dabei darauf berufen, daß sie auf die

Erhaltung der Steuerdrittelerung in den Urwahlbezirken nur bei der von ihr vorgeschlagenen direkten Wahl Wert gelegt habe, diesen jedoch bei der in Aussicht genommenen indirekten Wahl weniger hoch einschätze. Es wird schwer sein, einen stichhaltigen Unterschied bei direktem oder indirektem Wahlverfahren in dieser Beziehung zu konstruieren. Jedenfalls haben die Konservativen und das Zentrum die Staatsregierung völlig ausgeschaltet. Das ist ein bedauerlicher Zustand, in dem die Autorität der letzteren von neuem schweren Schaden erleidet, der um so schwerer ist, weil er ihr von einer Partei zugefügt wird, die Träger des Autoritätsgedankens ist. Der Vertreter der konservativen Partei hat zu ihrer Deckung als Grund angeführt, daß nur mit Hilfe des Zentrums die Abwendung der Gefahr eines direkten Wahlverfahrens zu erreichen gewesen sei und daß die konservative Partei sich verpflichtet gehalten habe, die Zusage des Trägers der Krone zur Ausführung zu bringen, die eine organische Fortentwicklung des Wahlrechtes in der Thronrede in Aussicht stellte. Darauf ist in erster Beziehung zu erwidern, daß die Erhaltung der indirekten Wahl gegen das Zugeständnis der geheimen Wahl unter gewissen Voraussetzungen auch von den Nationalliberalen zu erreichen war. Was aber die Berufung auf die Pflichten gegenüber dem Träger der Krone betrifft, so muß es doch seltsam erscheinen, den Träger der Krone in den Vordergrund zu stellen, die unmittelbaren Vertreter der Krone aber völlig in den Hintergrund zu drängen. Aber wie dem auch sei, zuzugeben ist, daß die konservative Partei sich in einer gewissen Zwangslage befand und befindet, weil die Erfüllung der nationalliberalen und freikonservativen Forderung der Wiederherstellung der Steuerdrittelerung in den Gemeinden einen Bruch mit dem Zentrum einschloß und weil die Nationalliberalen noch weitergehende Bedingungen stellten, auf die die Konservativen und auch die Freikonservativen nicht voll eingehen zu können glaubten. Es wäre alsdann ein positives Ergebnis überhaupt nicht zustande gekommen, oder es wäre sogar ein Bündnis des Zentrums mit der gesamten Linken auf Grund der Regierungsvorlage, also der von den Konservativen gefürchteten direkten Wahl, geschlossen worden. Die von ihm selbst gerühmte Anpassungsfähigkeit des Zentrums hat ja in den letzten Jahren einen so hohen Grad der Meisterschaft erreicht, daß jede Kombination ihrer politischen Verwertung möglich erscheint, nur nicht eine solche, in der das eigene Machtverhältnis direkten Schaden erleiden könnte.

Die Frage entsteht nun, was seitens der Regierung sowohl wie des Herrenhauses geschehen müßte, um die Wahlrechtsvorlage so umzugestalten, daß ihr die Freikonservativen und Nationalliberalen zustimmen. Als Basis wird die indirekte Wahl mit geheimer Stimmabgabe der Urwähler und die öffentliche Wahl der Abgeordneten zu gelten haben. Jede Abweichung von dieser grundsätzlichen Feststellung würde sicher ein Scheitern der Vorlage herbeiführen. Um dem zuzustimmen, verlangen die Nationalliberalen:

1. die Wiederherstellung der Steuerdrittelerung in den Gemeinden;

2. die Zulassung der Auswahl von Wahlmännern in den Urwahlbezirken aus dem zugehörigen Landkreise;
3. Beseitigung der Ein- und Zweimännerwahlabteilungen;
4. eine anderweitige Regelung der Privilegierung von Urwählern;
5. Vermehrung der Abgeordnetenzahl in den größeren Wahlbezirken.

Die Freikonservativen machen die Forderung zu 1 zur Voraussetzung ihrer Zustimmung zum Gesetz und halten im übrigen die anderweitige Regelung der übrigen Punkte zum Teil für wünschenswert.

Die Drittelung in den Gemeinden.

Bis zum Jahre 1892 wurde die Gesamtsteuer einer Gemeinde in drei Teile geteilt. Die Steuerzahler des ersten Drittels wurden der ersten Abteilung, des zweitens Drittels und so weiter fort der zweiten und dritten Abteilung zugewiesen. Wenn in einem Urwahlbezirk kein Wähler der ersten oder zweiten Abteilung vorhanden war, so erfolgte aushilfsweise eine Steuerdrittelung in dem betreffenden Urwahlbezirk. Diese Ausnahme ist seitdem zur Regel gemacht worden, weil man in Folge der damals eingeführten progressiven Einkommensteuer befürchtete, die Steuerzahler der höheren Stufen zu stark gegenüber denjenigen der niederen Stufen in ihrem nach der Steuer berechneten Wahlrecht zu begünstigen. Dadurch sind die bekannten Wahlklavaturen entstanden, daß z. B. ein wohlhabender Fabrikbesitzer in einer reichen Provinzialstadt des Westens mit mehr als 5000 M. Steuern in der dritten Abteilung, sein Beamter mit 160 M. Steuern in der ersten Abteilung wählt, oder daß in Berlin ein Arbeiter, der im Norden der Stadt wohnt, in der ersten Abteilung, sein Arbeitgeber im Tiergartenviertel in der dritten Abteilung sein Wahlrecht ausübt. Der Führer einer Partei bezeichnete seine damalige Beteiligung an dieser gesetzlichen Festlegung als eine Torheit. Jedenfalls durchbricht sie vollständig das Prinzip des abgestuften Wahlrechtes in einer Gemeinde nach Maßgabe der Steuerzahlung. Je mehr die moderne Städteentwicklung dahin geht, daß sich reine Arbeiterviertel auf der einen Seite bilden und die Wohlhabenden auf der anderen Seite ihre Häuser bauen oder mieten, desto stärker wird das Mißverhältnis in einer Gemeinde zwischen Steuerzahlung und Wahlrecht. In einer Stadt mit 19 000 Wählern und einem Steuerfoll von 6 000 000 M. sollen nach der Steuerdrittelung durch die Gemeinde wählen in der

- I. Abteilung 900 Steuerzahler mit einem Endsteuersatz von 1500 M.
- II. Abteilung 2800 Steuerzahler mit einem Endsteuersatz von 300 M.
- III. Abteilung 15 300 Steuerzahler mit einem Endsteuersatz von 3 M.

Infolge der Drittelung in 170 Urwahlbezirken wählen aber in der

- I. Abteilung nur 640 Wähler
- II. Abteilung nur 1960 Wähler
- III. Abteilung aber 16 400 Wähler

Es wählen demnach in der ersten und zweiten Abteilung in letzterem Falle 1100 Steuerzahler weniger als bei der Drittelung der Gemeinde. Aber die für die 170 Urwahlbezirke übriggebliebenen 2600 Wähler der ersten und zweiten Abteilung

gehören durchaus nicht alle zu den Steuerzahlern mit einem Endsteuersatz von 1500 bzw. 300 M., sondern es sind in ihre Reihen auch Steuerzahler mit weit unter 100 M. eingetreten, da das Gesamtsteuersoll ihres Urwahlbezirkles ein minimales war und die Drittelerung dieses Solls ihnen ihren Platz in einer höheren Abteilung zuwies, als er ihnen nach der Gemeindedrittelerung zukam. Durch dies Verfahren wird in einer reichen Gemeinde nach Zufallswillkür eine Menge Steuerzahler entrechtet und ein anderer Teil über ihr Recht hinausgehoben, wie es gerade die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen. Der Grundsatz der ungleichen Wahl nach Maßgabe der Steuerleistung wird völlig erschüttert. Wenn man früher voraussetzte, daß damit der Mittelstand in eine höhere Wahlabteilung aufrücken und seine Stimme von größerer Wirksamkeit werden würde, so ist diese Hoffnung vielfach nicht in Erfüllung gegangen. Denn in den Urwahlbezirken, in denen der Reichtum seßhaft ist, wird der Mittelstand in der dritten Abteilung zurückgedrängt, und in den ärmeren Urwahlbezirken ist die Anzahl der Wähler in der ersten und zweiten Abteilung im allgemeinen durch das gleichzeitige Aufrücken der Arbeiter so groß, daß die Mittelstandsstimmen in der betreffenden Abteilung vielfach majorisiert werden. Einige Beispiele, die aus der oben bezeichneten Stadt des Westens entnommen sind, werden die Ungereimtheit des bestehenden Verhältnisses näher beleuchten.

Ur- wahl- bezirk	Wähler- zahl	Wahl- männer- zahl	I. Abteilung			II. Abteilung			III. Abteilung		
			a. Wähler	b. Wahl- männer	c. Endsumme d. Steuerbetr.	a. Wähler	b. Wahl- männer	c. Endsumme d. Steuerbetr.	a. Wähler	b. Wahl- männer	c. Endsumme d. Steuerbetr.
52	282	5	12	2	151,40	42	1	32,—	228	2	
66	174	6	1	2	240245,65	11	2	3731,20	162	2	
67	166	5	2	2	34461,27	13	1	5448,—	151	2	

Durch die sogenannte Maximierung der anrechnungsfähigen Steuern in Städten auf 10 000 Mark, auf dem Lande auf 5000 Mark wird aber der Entrechtungsprozeß lediglich für die wohlhabenden Steuerzahler in ihrem Urwahlbezirk weiter fortgesetzt. Der Urwähler erster Abteilung in dem vorstehenden Bezirk 66 büßt von seiner Steueranrechnung 230 245,65 M. ein. Dementsprechend steigen die Wähler der zweiten und dritten Abteilung auf. Ersterer wählt nicht mehr allein die beiden Wahlmänner, sondern er muß sich mit etwa neun anderen Wählern in Zukunft in sein Recht teilen. Ähnlich liegt es im Bezirk 67, während die schon über ihr Steuerrecht hinaus bevorzugten Wähler der ersten und zweiten Abteilung des Bezirkes 52 ungetrübt ihre Sonderrechte beibehalten.

Die Maximierung in den Urwahlbezirken potenziert also nur ein bestehendes Unrecht. Ganz anders würde die Maximierung der Steuer auf 10 000 M. in einer Gemeinde wirken, wenn in ihr gedrittelt würde. Wenn von dem Gesamtsteuersoll einer Gemeinde im Betrage von 6 000 000 M. 1 200 000 M. abgehen sollten, so würden auf jede Abteilung nicht wie bisher

2 000 000 M., sondern nur 1 600 000 M. fallen. Dieser Limitierung, an der ein großer Teil der Steuerzahler unter 10 000 M. einen Vorteil haben würde, könnte man aus antiplutokratischen Rücksichten zustimmen. Ja, man könnte erwägen, ob sie nicht wieder in den Städten nach der Regierungsvorlage auf 5000 M. zurückzuführen wäre.

Was die übrigen vier Forderungen der Nationalliberalen betrifft, so wird man diese nur in beschränktem Maße als berechtigt anerkennen können. Denn die Zulassung sämtlicher Einwohner eines Landkreises als Wahlmänner in jedem Urwahlbezirk desselben — für die Städte, die einen Wahlkreis bilden, besteht die Zulassung zu Recht — hebt tatsächlich die Dualität des Vertrauensmannes auf und annulliert damit das Wesen der indirekten Wahl. Es liegt dem Vorschlag der Gedanke zugrunde, in einem Urwahlbezirk, in dem sich wegen der vorherrschenden politischen Richtung maßgebender Persönlichkeiten oder einer bestimmten Partei aus wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen ein Anhänger einer anderen Parteirichtung als Wahlmann nicht aufstellen lassen will, Ersatz an die Hand zu bekommen. Dabei wird aber auch übersehen, daß bei der allgemeinen Fassung des Antrages dem Uebelstande der Weg geebnet wird, der gerade vermieden werden soll, daß in den Gemeinden von außenwohnenden Personen eine ähnliche Agitation, wie bei den Reichstagswahlen, hineingetragen werden kann. Namentlich würde sich die Sozialdemokratie eine solche Bestimmung stark zunutze machen. Andererseits kann ein gewisser Mißstand in den ländlichen Gegenden, in denen die Auswahl der Wahlmänner keine allzu große ist, nach dieser Richtung hin zugegeben werden. Um ihn zu beseitigen, genügt aber eine Bestimmung, nach welcher es für zulässig erklärt wird, den Wahlmann auch aus den Einwohnern der räumlich angrenzenden ländlichen Urwahlbezirke auszuwählen. Die städtischen angrenzenden Urwahlbezirke müßten aber hiervon mit Rücksicht auf die Sozialdemokratie unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Ebenso scheint der nationalliberale Antrag, die Ein- und Zweimännerwahlabteilungen durch die Zuweisung von $\frac{1}{10}$ und $\frac{9}{10}$ der Wähler in die erste bezw. zweite Abteilung zu beseitigen, mit dem Grundsatz des Wahlrechtes nach Maßgabe der Steuerleistung unvereinbar. Es würden damit ebenso starke Willkürlichkeiten aufgerichtet werden, wie sie sich durch die Drittelung in Urwahlbezirken eingestellt haben. Und von diesen Willkürlichkeiten sind doch gerade die Nationalliberalen die heftigsten Gegner. Bei den verhältnismäßig steuerlich nicht erheblichen Verschiedenheiten im Osten könnte eine solche Maßregel leicht die Tatsache herbeiführen, daß die gewöhnlichen Handarbeiter und kleinen Eigentümer schon in der zweiten Abteilung die Mehrheit der Stimmen darstellten. Aber auch gegenüber dem Grundgedanken dieses Antrages ist zugegeben, daß die Zulässigkeit der Wahl von einem oder zwei Wahlmännern durch einen oder zwei Urwähler eine Macht- und Rechtspotenzierung begründet, die um so mehr zu beschränken sein wird, als in den Städten durch die Maximierung der arrechnungsfähigen Steuer auf 10 000 M. analoge Fälle auf den Aus-

sterbeetat gesetzt sind. Es ist durchaus berechtigt, nicht nur die Wirkung der Maximierung, soweit sie sich auf das Verhältnis zu den übrigen Wählern des Bezirks bezieht, sondern sie auch hier in ihrem Verhältnis zur Wahl der Wahlmänner in Rücksicht zu ziehen. Man wird sich aber mit einer Bestimmung begnügen können, nach welcher stets in jeder Abteilung die Zahl der Wähler diejenige der Wahlmänner übersteigen muß.

Hinsichtlich der Privilegierung akademisch gebildeter und ehrenamtlich verdienter Personen scheint der Beschluß des Abgeordnetenhauses, nur den Abiturienten nach Ablauf von zehn Jahren das Vorrecht des Aufstiegens in die II. Abteilung zu gewähren, nach manchen Richtungen anfechtbar. Diese Maßregel bedeutet nichts Ganzes und nichts Halbes. Wodurch ein Mann von etwa dreißig Jahren eine Bevorzugung verdient, läßt sich doch wirklich nicht absehen. Das Abiturientenexamen allein kann unmöglich dazu genügen. Mindestens müßte man hier ein vierzigjähriges Alter einsetzen. Läßt man aber diese Kategorie von Personen zur zweiten Abteilung zu, so muß man ihr konsequenterweise auch den Zugang zur ersten Abteilung öffnen. Man hat das nicht getan, weil man fürchtete, die rechtmäßigen Wähler in der ersten Abteilung zu majorisieren. Dasselbe würde doch aber auch in der zweiten Abteilung, z. B. in kleinen Universitätsstädten, stattfinden können. Die Nationalliberalen wünschten an der Seite der Regierung noch die Privilegierung der seit einer Reihe von Jahren ehrenamtlich tätig gewesenen Personen. Für letztere spricht, abgesehen von ihren Verdiensten für das Gemeinwohl, ihr vorgerücktes Alter, in dem sie meistens erstens in ihre Ehrenämter eingetreten sind. Aber die Wirkung des Aufstieges in eine höhere Abteilung dürfte doch nicht eine solche sein dürfen, daß damit das Recht der bisher in ihr nach der Steuer wirksamen Wähler durch hinzutretende Majoritäten anderer Art völlig vernichtet wird. Denn andernfalls durchbricht man hier wieder den Grundsatz des Wahlrechtes nach der Steuerleistung in radikaler Weise. Die Regierungsvorlage ging ja viel weiter in dieser Beziehung als der Beschluß des Abgeordnetenhauses und irgendein in ihm gestellter Antrag. Wohin aber die Privilegierung führen kann, beweist der Umstand, daß nach ersterer in dem vorher aufgeführten Urwahlbezirk 66 die erste Abteilung einen Zuwachs von einem Wähler auf 10, die zweite Abteilung von 11 Wählern auf 48 und in dem Bezirk 67 die erste Abteilung einen Zuwachs von 2 auf 10, die zweite von 13 auf 64 Wähler gehabt hätte. Das führt auch hier wieder bei der Drittelung in Urwahlbezirken zu unhaltbaren Verhältnissen, und es leuchtet ein, daß überhaupt von einer Bevorzugung der sogenannten Kulturträger nur die Rede sein kann, wenn die Drittelung in der Gemeinde wiederhergestellt würde.

Was schließlich die Vermehrung der Abgeordnetenzahl in einzelnen besonders vollreichen Wahlkreisen angeht, so scheint ein darauf gehender Wunsch durchaus berechtigt. Abweichungen von der Norm, d. h. der Durchschnittszahl der Wähler eines Wahlkreises finden sich in allen Kulturstaaten. England

z. B. läßt in dieser Beziehung mehr Abweichungen zu als Preußen. Aber es ist natürlich, die Wählerzahl für einen Abgeordneten nicht zu Abnormitäten anwachsen zu lassen. So wenig wünschenswert es ist, die Zahl der Abgeordneten in Preußen noch zu vermehren, so kann man hier einer gewissen Entwicklung nicht aus dem Wege gehen, wenn man es vermeiden will, daß die Art an die Wurzel der bestehenden Wahlkreiseinteilung gelegt wird. Das streben die Nationalliberalen aber auch nicht an und deshalb sollte man ihnen von konservativer Seite hinsichtlich ihres modifizierten Wunsches Entgegenkommen zeigen.

Nach diesen Darlegungen scheint eine durch das Herrenhaus herbeizuführende Verständigung nicht ausgeschlossen. Voraussetzung dabei ist, daß die Regierung aus ihrer Passivität heraustritt und sich diejenigen Vorschläge zu eigen macht, die eine Verständigung einschließen. Voraussetzung bildet auch, daß das Zentrum hinsichtlich des springenden Punktes der Drittelung in den Gemeinden ein Entgegenkommen zeigt. Will es den von ihm selbst ausgesprochenen Wunsch, die Wahlrechtsvorlage auf möglichst breiter Basis zum Abschied zu bringen, Erfüllung verschaffen, so kann es die Reform unbeschadet des Vertrauens auf den Ernst seiner Zusage an einer reinen Machtfrage, durch die die Gerechtigkeit in hohem Maße verletzt wird, numöglich scheitern lassen.



Die religiösen Grundlagen der politischen Anschauungen Bismarcks

Von Richard Linder



In der von Horneffer herausgegebenen Zeitschrift „Die Lat. Wege zu freiem Menschentum“ erschien im Juli vorigen Jahres ein Aufsatz aus dem Nachlaß des Baseler Kirchenhistorikers Fr. Overbeck. Die Abhandlung, „Bismarck und das Christentum“ betitelt, stellt eine so wenig zutreffende Auffassung der religiösen Persönlichkeit Bismarcks dar, daß es ein Unrecht wäre, sie ohne Widerspruch zu lassen. Der Verfasser stellt den Satz auf, „daß Bismarck für seine Zeit der wirksamste Prediger der Entbehrlichkeit der Religion für alle irdische Wirksamkeit gewesen ist, daß er die Religion lediglich den Anforderungen seines Berufes als Staatsmann unterwarf, daß man ein eingefleischter Pfaffe sein muß, um an Bismarck von Religion zu reden viel Anlaß finden zu können, und daß er viel zu sehr unter die großen Heiden der Neuzeit gehöre, um bei dem Vergleich mit Luther nicht in der Echtheit seiner Größe komprimittiert zu werden“.

Diese Ansichten finden ihre Erklärung darin, daß der Verfasser von dem Grundirrtum ausgeht, Bismarck habe sich seine Religion zurechtgebaut, um sein